

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B AG) und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) - nachfolgend Bergwerksunternehmen genannt - erklären auf freiwilliger Grundlage und vorbehaltlich ihrer Zustimmung im Einzelfall ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Bergschadensersatzansprüchen im Braunkohlenrevier Lausitz im Land Brandenburg gemäß nachfolgender

Schlichtungsordnung

§ 1 Schlichtungsstelle

1. Zur Beilegung von einzelfallbezogenen Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit Sachschäden durch Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus bzw. dessen Einstellung zwischen Grundstückseigentümern in der Form von Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen einerseits und den jeweiligen Bergwerksunternehmen andererseits ergeben und die keine Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, wird eine Schlichtungsstelle für den Braunkohlenbergbau eingerichtet.
2. Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Bergwerksunternehmens ergibt sich aus dem jeweiligen Verantwortungsbereich der Bergwerksunternehmen und der zugehörigen räumlichen Ausdehnung des Flächenareals des Landes Brandenburg.
3. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Schlichtungsgremium und einer Geschäftsstelle und wird von dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bzw. seinem Stellvertreter vertreten.
4. Das Schlichtungsgremium setzt sich aus dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, einem von dem Antragsteller (Betroffenen-Seite) benannten Beisitzer, der zum Kreis der vom Braunkohlenausschuss gem. § 2 Ziff. 3 Satz 1 bestellten Beisitzer gehört und einem vom jeweiligen Bergwerksunternehmen benannten Beisitzer zusammen. Der Vorsitzende und beide Beisitzer haben jeweils einen Stellvertreter.
5. Sitz der Schlichtungsstelle ist Cottbus; ihre Diensträume befinden sich im Hause der Industrie- und Handelskammer Cottbus, Goethestraße 1, 03046 Cottbus.
6. Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für den Braunkohlenbergbau obliegt der Industrie- und Handelskammer Cottbus. Das Land Brandenburg trägt die Kosten für die Geschäftsführung. Einzelheiten werden zwischen dem Land Brandenburg und der IHK Cottbus vertraglich vereinbart. Eine Erstattung durch andere Verfahrensbeteiligte findet nicht statt, soweit nicht diese Schlichtungsordnung andere Regelungen trifft (vgl. § 4 Ziff. 9).

§ 2 Vorsitzende und Beisitzer, Mitwirkende

1. Zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bzw. zu dessen Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat und in den letzten fünf Jahren vor der Bestellung weder bei einem der beteiligten Unternehmen beschäftigt noch Mitglied des Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg war oder für die Zeit seiner Bestellung/Tätigkeit in der Schlichtungsstelle ist.
2. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle und sein Stellvertreter werden vom Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg ausgewählt und nach Zustimmung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Landtages Brandenburg für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Über das Ergebnis der Bestellung bzw. Wiederbestellung informiert das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg die Bergwerksunternehmen, den Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Landtages Brandenburg.
3. Personen, die für die Schlichtungsstelle die Funktion des von der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers und seines Stellvertreters wahrnehmen sollen, werden vom Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg kann bis zu fünf Personen bestellen, diese werden in einer Liste bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle geführt.
4. Personen, die für die Schlichtungsstelle die Funktion des vom jeweiligen Unternehmen benannten Beisitzers und seines Stellvertreters wahrnehmen sollen, werden von den Unternehmen für die Dauer von drei Jahren bestellt. Personen, die bei den jeweiligen Unternehmen aktiv beschäftigt sind, dürfen nur für Fälle bestellt werden, die nicht ihren Aufgabenbereich im Unternehmen betreffen.
5. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung im Schlichtungsverfahren ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für Beisitzer und stellvertretende Beisitzer. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen nicht zur gleichen Zeit als Rechtsbeistand oder Interessenvertreter oder in anderer, vergleichbarer Weise für den Antragsteller im Schlichtungsverfahren tätig sein. Das Mitwirkungsverbot für Vorsitzende, Stellvertreter, Beisitzer und stellvertretende Beisitzer gilt auch, wenn der Betreffende in der streitgegenständlichen Sache innerhalb eines Zeitraums der zurückliegenden fünf Jahre vor Antragstellung ein Gutachten abgegeben hat oder innerhalb dieses Zeitraums im Auftrag einer der beiden Parteien in dieser Sache tätig geworden ist. Wer annehmen muss, nach den Sätzen 1 bis 4 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der Geschäftsstelle anzuzeigen, die die Anzeige unverzüglich an den Vorsitzenden weiterleitet. Dieser entscheidet über die Begründetheit der Anzeige. Im Falle des Vorsitzenden wird dessen Mitteilung an seinen Vertreter weitergeleitet, der die Begründetheit prüft und bei Bejahung eines Mitwirkungsverbots die Stellvertretung für den Vorsitzenden wahrnimmt, im Verneinungsfall bleibt es bei der Zuständigkeit des Vorsitzenden. Im Falle des Beisitzers informiert die Geschäftsstelle den Antragsteller bzw. das beteiligte Bergwerksunternehmen.

6. Mit der Übernahme der Funktion als Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer oder stellvertretender Beisitzer übernehmen die Beteiligten zugleich die Verpflichtung, die Sachverhalte jederzeit unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie tragen aktiv und beschleunigend zu einer für den Antragsteller und das betreffende Bergwerksunternehmen transparenten Verfahrensgestaltung und schnellen Entscheidungsfindung bei.

§ 3 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung i. S. d. § 1 Ziffer 6 umfasst insbesondere:
 - Schreib-, Kopierarbeiten, Postdienst und Aktenführung,
 - Vorbereitung von Terminen,
 - Bereitstellung von Sitzungsräumen, Fachliteratur und Arbeitsmittel,
 - Terminorganisation,
 - Protokollführung,
 - Kostenverfolgung.
2. Die Schlichtungsstelle hält nach Bedarf Sprechstunden vor Ort ab. Auf Anfrage kann sie Informationsveranstaltungen zur Arbeit der Schlichtungsstelle und deren Funktion durchführen.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

1. Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.
Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrages sind,
 - a. dass nur noch nicht abgeschlossene Bergschadensanzeigen vorliegen, die behauptete Schäden betreffen, die nach dem 25.03.2014 entstanden sind, sofern nicht bereits Verjährung eingetreten ist, und
 - b. dass eine abschließende Bergschadensbeurteilung durch das Bergwerksunternehmen vorliegt oder dass eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem Bergwerksunternehmen über die Ursache des Schadens oder über den Umfang der Ersatzpflicht nicht in angemessener Zeit erzielt werden konnte.

Der Verfahrensgegenstand ist auf die im Antrag gemäß § 5 Ziffer 2 Buchstabe d. beschriebenen Schäden beschränkt, es sei denn, der Antragsteller, das Bergwerksunternehmen und der Vorsitzende einigen sich auf eine sachdienliche Erweiterung.

2. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist die Schlichtungsstelle frei. Sämtliche Entscheidungen des Schlichtungsgremiums ergehen in Schriftform und werden protokolliert. Der Inhalt der Protokolle, insbesondere der mündlichen Verhandlungen, wird mit den Beteiligten (z.B. durch Verlesen im Termin) abgestimmt.

3. Das Schlichtungsgremium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ein einstimmiges Votum ist anzustreben.
4. Die Entscheidungen des Schlichtungsgremiums werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung, zu der die Parteien geladen werden, getroffen. Bei Säumnis einer Partei kann das Schlichtungsgremium das Verfahren fortsetzen und eine Entscheidung nach den vorliegenden Erkenntnissen treffen. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schlichtungsgremiums genügend entschuldigt, so bleibt sie außer Betracht. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird. In geeigneten Fällen findet ein Ortstermin mit allen Beteiligten statt.
5. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, der die Sache auch dem Schlichtungsgremium zur Entscheidung vorlegen kann, zurückgewiesen werden.
6. Das Schlichtungsgremium kann Beweise, insbesondere durch Inaugenscheinnahme oder durch von ihm beauftragte öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, erheben. Eine Beauftragung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle. Bei Anerkennung eines Bergschadens, werden die Kosten von Sachverständigen auf Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG – von dem jeweils betroffenen Bergwerksunternehmen getragen. Bei Streitwerten unter 5.000 Euro werden keine Sachverständigen beauftragt.
7. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien und die Schlichtungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schlichtungsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Vorsitzende und die Beisitzer und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.
8. Der Antragsteller kann eine sach- oder rechtskundige Person zu seiner Unterstützung im Schlichtungsverfahren hinzuziehen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
9. Das Schlichtungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann in Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung die anteilige oder vollständige Übernahme sämtlicher angefallener Kosten durch den Antragsteller beschließen.

§ 5 Antragstellung

1. Der Schlichtungsantrag wird in Schriftform bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle eingereicht. Hierzu ist der dieser Schlichtungsordnung beigefügte Vordruck (Anlage) zu verwenden.
2. Der Antrag muss enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und seine Kontaktdaten (Telefon- und ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse); für etwaige Bevollmächtigte sind entsprechende Angaben zu machen und eine Vollmacht vorzulegen,
 - b. die Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Schlichtungsordnung in allen Punkten anerkannt wird,
 - c. die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und der betroffenen Gebäude(-teile),
 - d. eine Beschreibung der geltend gemachten Schäden und der daraus hergeleiteten Rechtsansprüche sowie
 - e. eine konkrete Formulierung des zur Entscheidung unterbreiteten Antrages, nämlich festzustellen,
 - ob und in welchem Umfang die gemäß Buchstabe d. beschriebenen Schäden bergbauliche Ursachen haben und
 - ob und ggf. in welchem Umfang hieraus Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.
3. Dem Antrag sind Nachweise des Eigentums und sonstige Berechtigungsnachweise sowie zur Stützung des Antrages relevante Unterlagen (z.B. Lagepläne, Vorgutachten, Schadensdokumentationen, Vorkorrespondenz ggf. wirksame Abtretungserklärungen von Bergschadensersatzansprüchen etc.) beizufügen. Als Eigentumsnachweis ist ein Grundbuchauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist.
 4. Im Antrag ist mitzuteilen, welche der von dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg für die Betroffenen-Seite bestellten Personen als Beisitzer im Schlichtungsverfahren mitwirken und welche Person ggf. als Stellvertreter tätig werden soll.

§ 6 Verfahrensgang

1. Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antrag vollständig ist und ob die formellen Voraussetzungen für die Annahme des Antrags vorliegen. Ist das der Fall, informiert die Geschäftsstelle das Bergwerksunternehmen über den Antrag verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird. Kommt es in der Frist zu keiner Erklärung, wird dies als Zustimmung gewertet. Bei Zustimmung hat das Bergwerksunternehmen binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wer als Beisitzer und sein Stellvertreter seitens des Unternehmens bestellt wird. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag und ggf. die Stellungnahme des Unternehmens dem Vorsitzenden und den Beisitzern (Schlichtungsgremium) zu.
2. Anträge, die Entscheidungen des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlesanierung (StuBA) bezüglich der Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Grundwasseranstieg gemäß § 3 des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10.

Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung (VA Braunkohlesanierung) und seiner Folgeabkommen betreffen können, werden nicht behandelt.

3. Die Schlichtungsstelle behandelt ausschließlich einzelfallbezogene Streitigkeiten.
4. Das Schlichtungsverfahren endet mit der Unterbreitung eines schriftlichen Schlichtungsvorschlags des Schlichtungsgremiums. Dieser wird durch die Annahmeerklärung des Antragstellers und des betroffenen Bergwerksunternehmens verbindlich. Darüber hinaus endet das Schlichtungsverfahren
 - mit einer Zurückweisung gemäß § 4 Ziff. 5 oder
 - mit einer Antragsrücknahme, einem Anerkenntnis oder einem außerhalb des Schlichtungsverfahrens zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich oder
 - sobald der Antragsteller bzw. das jeweilige Bergwerksunternehmen ein ordentliches Gericht anruft oder verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll. Die Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet keine Partei, nunmehr den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Ruft eine Partei vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens im Zusammenhang mit den behaupteten Bergschäden ein ordentliches Gericht an, ist sie verpflichtet, die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle unverzüglich darüber zu informieren.

Entscheidungen, die das Letztentscheidungsrecht des StuBA berühren, stehen unter dem Vorbehalt der StuBA-Genehmigung.

§ 7 Vergütung der Vorsitzenden und der Beisitzer

1. Die Kosten für die Vergütung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters trägt das Land Brandenburg. Hierzu werden gesonderte Verträge zwischen dem Land Brandenburg und dem Vorsitzenden sowie dem Stellvertreter abgeschlossen.
2. Die Vergütung des vom Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg benannten Beisitzers bzw. seines Stellvertreters sowie der von den Bergwerksunternehmen benannten Beisitzer bzw. seines Stellvertreters erfolgt durch das Land Brandenburg über die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle. Ihre Höhe bestimmt sich im Einzelfall nach dem Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Schlichtungsgremiums und deren Vorbereitung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,- Euro/h bis zu einer Gesamtvergütung von höchstens 500,- Euro. Ggf. zu entrichtende Steuern sind seitens des Zahlungsempfängers aus der Pauschale zu begleichen. Für Fahrtkosten gelten die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV). Mit dieser pauschalen Vergütung ist jeglicher Aufwand der Beisitzer bzw. deren Stellvertreter abgegolten. In begründeten Ausnahmefällen, die insbesondere vorliegen können, wenn mehrere Ortstermine erforderlich sind oder die Befassung mit außergewöhnlich umfangreichen Unterlagen erforderlich ist, kann die Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg eine höhere Vergütung festsetzen.

§ 8 Rechtsweg, Verjährung

1. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen.
2. Ab Eingang des Schlichtungsantrages bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist die Verjährung etwaiger Bergschadensersatzansprüche gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet drei Monate nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens beim Antragsteller.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Schlichtungsordnung tritt am 24.07.2019 in Kraft und gilt zunächst für drei Jahre. Im Rahmen einer Evaluierung durch das Land Brandenburg unter Beteiligung der Bergwerksunternehmen wird bis zu diesem Zeitpunkt über die Fortführung der Schlichtungsstelle entschieden.
2. Im Falle einer Entscheidung zur Fortführung der Schlichtungsstelle tritt die Schlichtungsordnung außer Kraft, wenn eines der Bergwerksunternehmen seine Bereitschaftserklärung zur Beilegung von Streitigkeiten aus Bergschadensersatzansprüchen gemäß dieser Schlichtungsordnung zurückzieht. Dies ist frühestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Schlichtungsordnung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.